

**Friedhofsgebührensatzung**  
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg  
**-Friedhof Neuwerk, Garnisonfriedhof, Altstädter Friedhof**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg hat am 25. 06. 2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Neuwerk, des Garnisonfriedhofs und des Altstädter Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

**( 1 ) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:**

1	Reihengrabstätte	
	a	
	) für Särge bis 1,20 m – für 15 Jahre	550,00 €
	b	
	) für Särge über 1,20 m – für 25 Jahre	770,00 €
	c) für Särge über 1,20 m – für 25 Jahre in Rasenlage	1.375,00 €
	d	
	) zusätzliche Beisetzung einer Urne für 20 Jahre	220,00 €
2	Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 25 Jahre	
	a	
	) für bis zu 3 Grabbreiten	1.150,00 €
	b	
	) Belegung der 2. und 3. Grabbreite	1.150,00 €
	c) für 4 bis 6 Grabbreiten	2.300,00 €
	d	
	) Belegung der 5. und 6. Grabbreite	1.150,00 €
	e	
	) Verlängerung Wahlgrab 1-3 vor 2003	46,00 €
	f) Verlängerung Wahlgrab 4-6 vor 2003	92,00 €
3	Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre	
	a	
	) für bis zu 3 Grabbreiten - je Grabbreite	920,00 €

	b		
	)	Belegung der 2. und 3. Grabbreite je	920,00 €
	c)	für 4 bis 6 Grabbreiten	1.840,00 €
	d		
	)	Belegung der 5. und 6. Grabbreite	920,00 €
4		Wahlgrabstätte in Rasenlage und Übernahme der Grabfeldunterhaltung	
	a		
	)	für 25 Jahre je Grabbreite	1.900,00 €
	b		
	)	für 20 Jahre je Grabbreite	1.520,00 €
	c)	Verlängerung je Grabbreite und Jahr	76,00 €
5		Zusätzliche Belegung (Wahlgrabstätte, bei einer mit Sarg belegten Grabbreite) mit einer Urne für 20 Jahre je	220,00 €
6		Urnenreihengrabstätte	
	a		
	)	für 20 Jahre für 1 Urne	500,00 €
	b		
	)	für 20 Jahre für 1 Urne in Rasenlage mit Grabfeldunterhaltung	990,00 €
7		Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in besonderer Lage für 20 Jahre - je belegte Urnengrabbreite	990,00 €
8		Baumgrabstätten (incl. Grabfeldunterhaltung)	
	a		
	)	Baum- und Naturbeisetzung für 1 Urne (1 Grabbreite)	1.265,00 €
	b		
	)	Baum- und Naturbeisetzung für 2 Urnen	2.310,00 €
	c)	Beisetzung im Themengarten - je Grabbreite - je Urne	1.265,00 €
	a		
9	)	Urnenwahlgrabstätte mit Grabmal sowie mit Übernahme der Bepflanzung und mit Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre	3.520,00 €
	b		
	)	Urnenwahlgrabstätte in Parklage mit Übernahme der Bepflanzung und mit Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre	4.620,00 €
10		Urnenkammer im Kolumbarium für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	2.310,00 €
11		Urnengemeinschaftsanlage	
	a		
	)	für 2 Urnen mit Wechselbepflanzung für 20 Jahre	1.430,00 €
	b		
	)	und Grabpflege über gesonderten Stiftungsvertrag	1.500,00 €
	c)	für 2 Urnen mit Pflege der Anlage	2.310,00 €
12		Wiedererwerb von Nutzungsrechten.	
	a	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 - 4, 7-10. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
	b		
	)	Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter Nr. 2a, die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite. Höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter Nr. 2.a.	
	c)	Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter Nr. 2c, die vor dem 01.01.2003	

erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite. Höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter Nr. 2.c.

**( 2 ) Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung

1. seiner Standsicherheit  
sowie Aufnahme des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit
  - a
    - ) liegendes Grabmal 55,00 €
    - b
      - ) stehendes Grabmal 132,00 €
  2. Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden für deren bzw. dessen gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof 44,00 €

**( 3 ) Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
  - a
    - ) bei Reihengräbern Särge bis 1,20 m 310,00 €  
Särge über 1,20 m 550,00 €
    - b
      - ) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20 m 350,00 €  
Särge über 1,20 m 620,00 €
  2. für eine Urnenbeisetzung 200,00 €

**( 4 ) Sonstige Gebühren**

1. Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche des Friedhofsträgers 300,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Nr. 2) wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

2. Gebühr für Grabräumen und Einebnen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung
  - a
    - ) Arbeiten bei Wahlgrabstätten - je Grabbreite 110,00 €
    - b
      - ) Arbeiten bei Rasenwahlgrabstätten - je Grabbreite 55,00 €  
Arbeiten bei Urnenwahlgrabstätten - je Grabbreite 55,00 €

**( 5 ) Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung eines Sarges 2.000,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 400,00 €

**( 6 ) Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

( 7 ) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif

festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsträgerin die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01. 12. 2022 geltende Friedhofsgebührensatzung vom 14. 09. 2022 außer Kraft.

Rendsburg, den 27. 2025  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg  
Der Kirchengemeinderat

  
- Vorsitzender -



  
- Mitglied -

### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofssatzung wurde  
1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 25. 2025

2. kirchenaufsichtlich genehmigt

am 09. 07. 2025

3. veröffentlicht

dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt

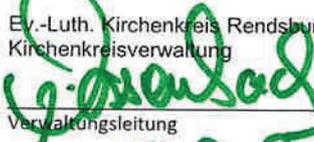
auf der Homepage [kkre.de/Friedhöfe](http://kkre.de/Friedhöfe)

nach vorherigem Hinweis in der Landeszeitung

am 25. 07. 2025

### Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 09. 07. 25

